Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG vom 17.12.2015 Aktenzeichen 545-8823.81/Schill&Seilacher/Anlage 666

Die Schill & Seilacher GmbH & Co. KG hat die Erweiterung der immissionsschutzrechtlichen Anlage 666 am Standort Böblingen beantragt. In der Anlage 666 soll ein neuer Reaktionstyp zur Herstellung von amidierten Verbindungen eingesetzt werden. Des Weiteren soll die Anlage um einen Walzenkühler zum Flaken von Produkten sowie einer Vakuumanlage erweitert werden.

Für dieses Vorhaben, das gemäß Nummer 4.1.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftig ist, war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll deshalb unterbleiben.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 21.12.2015 gez.: Sidney Hebisch